



II- 299 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPLO.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

GZ 520.440/1-V/2/87

12 /AB

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 73 75 07
 Fernschreib-Nr. 111800
 DVR: 0090204

1987 -03- 26

zu 59 /J

Wien, am 18. März 1987

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold G r a t z

Parlament
 1010 W i e n

Sehr geehrter Herr Präsident !

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GUGERBAUER, PRAXMARER haben am 24. Februar 1987 unter der Nr. 59/J-NR/87 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Flourschädigungen durch die Aluminiumproduktion der AMAG in Ranshofen an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie hoch sind die durchschnittlichen stündlichen/täglichen/wöchentlichen Flouremissionen der alten Elektrolyseanlage ?
2. Welche Spitzenwerte pro Stunde wurden im vergangenen Jahr erreicht ?
3. Was wurde von seiten der AMAG bisher unternommen, um die Emissionen zu reduzieren ?
4. Für welche Schäden wurden bisher von der AMAG Entschädigungen und Wiedergutmachungen geleistet ?
5. Welche Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer wurden bisher von der AMAG geleistet ?

. /2

- 2 -

6. Welche Auflagen enthält die derzeit gültige Betriebsanlagenenehmigung ?
7. Welche dieser Auflagen wurde von der AMAG bisher nicht erfüllt ?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1 bis 4:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ist der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Anfragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die Bestimmung macht deutlich, daß alle Angelegenheiten, die nicht als Verwaltung des Bundes zu verstehen sind, sondern anderen Rechtssubjekten zuzurechnen sind, dem parlamentarischen Interpellationsrecht grundsätzlich nicht unterliegen.

Es war daher weiters die Rechtsfrage zu prüfen, ob die AMAG dem Begriff "Verwaltung des Bundes" zuzurechnen ist.

- 3 -

Auch wenn die AMAG dem ÖIAG Konzern angehört, steht außer Zweifel, daß diese eine selbständige privatrechtliche juristische Person ist. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in einem Gutachten vom 22. Juli 1985, GZ 601.329/5-V/1/85, hiezu folgendes ausgeführt:

"Die Rechtsstellung der "Betriebe ÖIAG",..... ist jedenfalls die von rechtlich selbständigen privatrechtlichen juristischen Personen. Ihre Handlungen sind somit diesen juristischen Personen, nicht aber dem Bund zuzurechnen, es handelt sich bei den Akten dieser Unternehmungen keinesfalls um eine Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsaufgaben, sondern um die Wahrnehmungen von Aufgaben durch Privatrechtssubjekte. Daran vermag auch der Umstand, daß die ÖIAG im Alleineigentum des Bundes steht, deshalb nichts zu ändern, weil sich die rechtliche Zurechnung einer Verwaltungstätigkeit nicht an Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen und dergleichen sondern ausschließlich daran zu orientieren hat, welches Rechtssubjekt Kraft Gesetzes zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben berufen ist. Daraus folgt aber, daß es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte handelt, die keinesfalls unter den Begriff der "Vollziehung des Bundes", und insbesondere nicht unter dem Begriff der "Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten" unterstellt werden können. Als sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes kann vielmehr nur die Ausübung jener Rechte angesehen werden, die dem Bund in seiner Eigenschaft als Eigentümer der ÖIAG nach den entsprechenden anwendbaren gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zukommen. Insofern beschränkt sich die Vollziehung des Bundes im Zusammenhang mit den sogenannten verstaatlichten Unternehmungen auf die Tätigkeit von Verwaltungsorganen in den Organen dieser Unternehmungen, nicht jedoch auf Handlungen, die von Unternehmensorganen gesetzt werden."

. /4

- 4 -

Gerade in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung ist die Frage der Offenlegung einzelbetrieblicher Emissionsdaten, eine Entscheidung die von den zuständigen Unternehmensorganen im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit zu treffen ist. Im Hinblick auf die dargelegte Rechtslage darf ich die Anfragesteller hinsichtlich einzelbetrieblicher Daten und Maßnahmen an die Geschäftsführung der AMAG verweisen.

Hinsichtlich der Immissionsuntersuchungen und -daten und der Umweltsituation darf ich Sie an den hiefür zuständigen Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verweisen. Ich möchte darüberhinaus kurz zu den in der Einleitung angeführten Argumenten Stellung nehmen: Die von der AMAG geplante Errichtung einer neuen Elektrolyse stellt eine Umweltschutzinvestition dar, weil sie ausschließlich zum Zweck der Emissionsminderung errichtet werden soll. Eine Kapazitätserweiterung ist von der AMAG nicht geplant. Ganz im Gegensatz dazu kommt es zu einer Stromverbrauchsminderung um ca. 20 %.

Zu Frage 5:

Hinsichtlich der Frage des Arbeitnehmerschutzes darf ich Sie an den hiefür zuständigen Bundesminister für soziale Verwaltung verweisen.

Zu Frage 6 und 7:

Zur Frage der Betriebsanlagengenehmigung darf ich Sie an den für das Betriebsanlagerecht zuständigen Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verweisen.

Mit besten Grüßen

